

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 16 / 2019
Erscheinungstag: 7. Juni 2019



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 15. Mai 2019 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Erkelenz für das Wirtschaftsjahr 2018 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes und des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) vom 22. Mai 2019 über die Jahresabschlussprüfung S. 159
2. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 165
3. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/ Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 170
4. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 176
5. Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung S. 182
6. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Mario Felder S. 183

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 15. Mai 2019 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Erkelenz für das Wirtschaftsjahr 2018 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes und des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) vom 22. Mai 2019 über die Jahresabschlussprüfung

- I. **Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15. Mai 2019 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2018 sowie Kenntnisnahme des Lageberichtes.**
 - „1. Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz zum 31. Dezember 2018, abschließend in Aktiva und Passiva mit 84.306.619,94 Euro, wird hiermit festgestellt.
 2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018, abschließend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.317.391,27 Euro, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss ist an die Stadt Erkelenz auszuführen.
 3. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
 4. Der Betriebsleitung wird aufgrund der vorliegenden Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen, Schreiber & Partner mbB, Aachen, hiermit vorbehaltlos Entlastung erteilt.“
- II. **Öffentliche Bekanntmachung des abschließenden Vermerkes gem. § 3 (5) JAP DVO der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) vom 22. Mai 2019:**

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen Schreiber und Partner mbB, Aachen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22.03.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz, Erkelenz:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz, Erkelenz - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz, Erkelenz für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des

Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend

darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen Schreiber und Partner mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 22.05.2019

gpaNRW

Im Auftrag


Thomas Siegert



III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15. Mai 2019 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) vom 22. Mai 2019 werden hiermit gemäß § 26 (4) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), in der zurzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz zum 31. Dezember 2018 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 2. Etage, Zimmer 246, 41812 Erkelenz zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

In dieser Zeit kann der Jahresabschluss nebst Lagebericht nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Erkelenz, den 07. Juni 2019



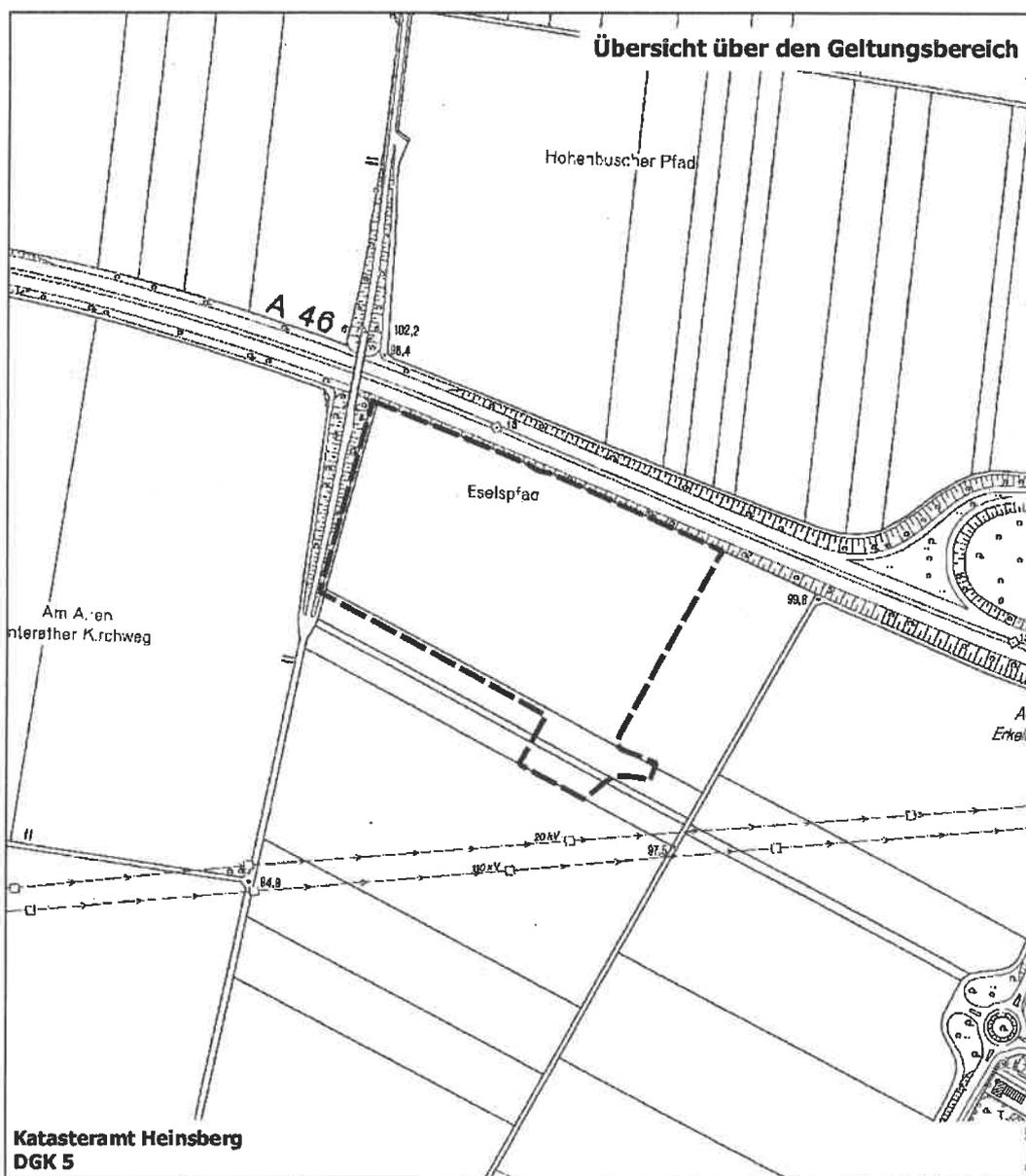
Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte, beschlossen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte, gemäß der § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des mit Bekanntmachung vom 22.08.2018 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte ist die Entwicklung eines ca. 17 ha umfassenden Gewerbestandes am südwestlichen Ortsrand Erkelenz-Mitte, im Bereich des im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches.

Das Plangebiet ist unmittelbar über die B57 und Kreisverkehrsplatz B57 an das überörtliche und örtliche Verkehrsnetz angebunden.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes für einen westlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, sollen in einem rd. 6,5 ha umfassenden Plangebiet mit der Festsetzung einer zusätzlichen Erschließungsstraße und gegliederten Baugebieten die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit einem Bedarf an mittleren und kleineren Grundstücken geschaffen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbericht mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

Menschen, menschliche Gesundheit

Im Wesentlichen kommt es zu einer Ausdehnung gewerblicher Störeffekte. Durch entsprechende Festsetzungen (Gliederung des Gebietes nach Abstandserlass) erfolgen keine relevanten Überschreitungen rechtlicher Vorgaben zum Schutz der menschlichen Gesundheit.

Die stark vorbelastete Funktion der Fläche als landschaftliche Kulisse und Erholungsraum für Spaziergänger und Radfahrer wird weiter eingeschränkt bzw. geht verloren. Der westliche Feldweg mit Verbindungsfunktion über die Autobahn bleibt auch in Zukunft erhalten.

Im Vergleich mit der bisherigen Planung ergeben sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Vergleich mit der bisherigen Planung ergeben sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut. Der Versiegelungsgrad innerhalb des Änderungsbereichs wird durch die zusätzliche Straßenfläche leicht erhöht. An den Festsetzungen zur Eingrünung der Fläche

ergeben sich keine Änderungen. Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bleibt von der 1. Änderung unberührt.

Auch bezüglich des Artenschutzes ergeben sich keine neuen Aspekte. Unter Berücksichtigung der bereits bei der Aufstellung des BP Nr. XIX/4 vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne der §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auch für nicht planungsrelevante Vogelarten ausgeschlossen werden. Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Festsetzung zur Verhinderung eines Einwanderns von Arten in der Zeit bis zur Umsetzung der gewerblichen Nutzung.

Boden, Fläche

Im Vergleich mit der bisherigen Planung ergibt sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans innerhalb des Änderungsbereichs eine geringe Erhöhung des Versiegelungsgrades durch die zusätzliche Straßenfläche und somit eine zusätzliche Zerstörung besonders schutzwürdiger, sehr fruchtbarer Böden (rd. 1.200 m² zusätzliche Versiegelung im Vergleich zur Ursprungsplanung).

Das Risiko unbeabsichtigter Schadstoffeinträge im Zuge der Bau- und Nutzungsphase bleibt unverändert bestehen.

Wasser

Im Vergleich mit der bisherigen Planung ergibt sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans innerhalb des Änderungsbereichs eine geringe Erhöhung des Versiegelungsgrades durch die zusätzliche Straßenfläche und somit zu einer zusätzlichen Zerstörung von Versickerungsflächen (rd. 1.200 m² zusätzliche Versiegelung im Vergleich zur Ursprungsplanung).

Das Risiko unbeabsichtigter Schadstoffeinträge im Zuge der Bau- und Nutzungsphase bleibt unverändert bestehen.

Auch bei der Umsetzung der 1. Änderung des BP Nr. XIX/4 ist davon auszugehen, dass die gewerbliche Nutzung einen gewebetypischen Wasserverbrauch und ein entsprechendes Abwasseraufkommen verursacht. Die Entsorgung des Schmutzwassers kann über die Abwasserreinigungsanlage Erkelenz erfolgen.

Die Entwässerung unbelasteten Niederschlagswassers kann wie in der Ursprungsplanung über die südlich des Änderungsbereiches geplante Versickerungsanlage erfolgen.

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen.

Klima, Luft

Im Vergleich mit der bisherigen Planung ergeben sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut.

Im Änderungsbereich erfolgen keine zusätzlichen klimarelevanten Festsetzungen.

Wie in der ursprünglichen Planung auch ist in Bezug auf den globalen Klimaschutz tendenziell durch neu entstehende Verkehre (insbesondere LKW) und bestimmte Betriebsabläufe mit einem entsprechenden zusätzlichen Energiebedarf bzw. Ausstoß an Treibhausgasen zu rechnen. Jedoch werden auf der Ebene der Bauleitplanung hierzu keine Vorgaben getroffen.

Landschaft

Im Vergleich mit der bisherigen Planung ergeben sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans keine negativen Veränderungen für das Schutzgut. Die Rücknahme zulässiger Überschreitungen der Gebäudehöhen verringert die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Insgesamt wird es, wie durch die bisherige Planung auch, zu einer starken lokalen Überprägung des bisherigen Agrarraums hin zum Erscheinungsbild eines großflächigen Gewerbegebietes kommen, das die Landschaftswahrnehmung in diesem Bereich, z.B. bei der Nutzung des Radweges, entsprechend verändern wird. Die Festsetzung der Eingrünung am Westrand des Gebietes zur Minderung der Sichtbarkeit in diese Richtung wird unverändert übernommen.

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

Im Vergleich mit der bisherigen Planung ergeben sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans keine negativen Veränderungen für das Schutzgut. Die Rücknahme zulässiger Überschreitungen der Gebäudehöhen ist positiv zu bewerten.

Für Einschätzung der Erheblichkeit für das Denkmalumfeld des Hauses Hohenbusch ergeben sich durch die 1. Änderung keine neuen negativen Aspekte. Erheblich negativen Effekten auf das Denkmalumfeld sind entsprechend nicht zu erwarten.

Wie bei der bisherigen Planung auch besteht bei Erdarbeiten auf der Fläche grundsätzlich das Risiko der Beschädigung möglicherweise vorliegender archäologischer Funde. Auch die 1. Änderung enthält diesbezüglich einen entsprechenden Hinweis zum Umgang mit möglichen Funden.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht stets ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z.B. Wasser, Nähr- und Schadstoffe) und eine enge Abhängigkeit von Lebensräumen und ihren Besiedlern (Boden, Pflanzen, Tiere, etc.). Auch die Aspekte Nutzungs- bzw. Vegetationsstruktur, Landschaftsbild und naturbezogene Erholung sind eng miteinander verbunden. Im Untersuchungsraum sind die Wechselwirkungen innerhalb des Naturhaushaltes durch menschliche Aktivitäten (historische Entwaldung des Naturraums, intensive landwirtschaftliche Nutzung, Zerschneidung durch Infrastrukturanlagen etc.) bereits beeinflusst. Für die naturbezogene Erholung liegt keine durch besondere Ausprägung der Schutzgüter bedingte hervorzuhebende Bedeutung des Raumes vor.

2. Umweltbezogene Informationen von Fachbehörden und sonstigen Trägern Öffentlicher Belange

- Kreisverwaltung Heinsberg, Abstandserlass, Kompensationsumfang
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Krefeld, keine Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz, Verkehrsbelastung, auszugleichendes Ausgleichdefizit
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Mönchengladbach, keine Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz
- Westnetz, Hochspannungsfreileitung

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.05.2019 liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XIX/4 „Gewerbe- und Industriepark Commerden westlich B57“, Erkelenz-Mitte mit Begründung, Umweltbericht, sowie der eingegangenen umweltbezogenen Informationen

vom 17.06.2019 bis einschließlich 19.07.2019

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend dazu können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist über die Internetseite der Stadt Erkelenz unter

<https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/>

abgerufen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Erkelenz, den 07.06.2019



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte beschlossen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte liegt im Stadtzentrum, südlich im Nahbereich des Stadtkerns. Es wird begrenzt durch die Aachener Straße, die Wilhelmstraße, die Goswinstraße, die Graf-Reinald-Straße sowie die Straße Am Hagelkreuz, und umfasst eine Fläche von rd. 21,4 ha.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/ Flachsbleiche ist die Überarbeitung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. II „Am Schächer“, der 1. Änderung sowie die Einbeziehung eines Teilbereiches der Graf-Reinald-Straße beabsichtigt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbericht mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

Mensch, menschliche Gesundheit

- Das Plangebiet ist unter Berücksichtigung des realen Bestandes und der überlagernden Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes als Siedlungsbereich mit geringer Empfindlichkeit zu bewerten.
- Vorbelastungen durch Immissionen umliegender Gewerbegebiete und den Verkehr sind vorhanden.
- Innerhalb des Plangebietes sind keine Arten von gewerblichen Nutzungen zulässig oder vorhanden, die aufgrund ihres Betriebes oder ihrer Betriebsdauer einer weitergehenden fachlichen Prüfung bedürfen.
- Anlagen die außerhalb der Gebietsgrenzen im Nahbereich der Allgemeinen Wohngebiete betrieben werden, haben in ihrem Immissionsverhalten den schutzbedürftigeren Gebietstyp zu berücksichtigen.
- Nach heutigem Kenntnisstand führt die Realisierung der Planung weder zu einer Erhöhung des Verkehrsflusses noch zu einem Anstieg des Ziel- und Suchverkehrs.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand und rechtlichen Maßgaben sind mit der Realisierung der Bestandsüberplanung keine negativen Ein- oder Auswirkungen auf die derzeitige Lebens- oder Wohnqualität, oder über das vorhandene Maß hinausgehende Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

- Das Plangebiet wird unter Berücksichtigung des realen Bestandes und der überlagernden Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes als Bereich mit geringer bis mittlerer landschaftsökologischer Empfindlichkeit bewertet.

- Eingriffe in unversiegelte Bodenbereiche sind bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/3 "Goswinstraße/Flachsbleiche", Erkelenz-Mitte erfolgt oder zulässig, daher sind weitergehende qualifizierte Untersuchungen die Eingriffe in Natur und Landschaft betreffen zur Abwägung im Verfahren gemäß § 1a BauGB nicht gefordert.
- Schutz und Pflege von Grünflächen und der Baumbestand ist in seiner ökologischen Wertigkeit ein Bestandteil der städtebaulichen Zielkonzeption.
- Mit Realisierung der Planung sind keine über das vorhandene Maß bereit bestehenden Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Boden, Fläche

- hinsichtlich der andauernden intensiven innerstädtischen Bodenbeanspruchung wird nur eine geringe Wertigkeit des Schutzgutes Boden angenommen und der Boden mit einer geringen Empfindlichkeit bewertet.
- Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsraumes in dem Parabraunerde (Lößböden) vorherrscht.
- Mit Umsetzung der zulässigen baulichen Maßnahmen kann im Hinblick auf die im § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB formulierten Ziele auf eine Inanspruchnahme noch nicht erschlossener Flächen des Außenbereichs verzichtet werden.
- Aufgrund der Neuformulierung und Verortung der baulichen Anlagen erfolgt eine Regulierung der überbaubaren Flächenanteile innerhalb der Grundstücksflächen, und darüber eine Minderung gegenüber der in der Ursprungsplanung Nr. II „Schächer“ bisher zulässigen Flächeninanspruchnahme.
- Zum Zeitpunkt der Planaufstellung sind keine bestehenden Betriebe bekannt, die umweltbelastende Stoffe verarbeiten oder produzieren.
- Aufgrund vorliegender Kenntnisse hinsichtlich zurückliegender betrieblich bedingter Nutzung ist eine Belastung des Bodens einzelner Grundstücke nicht auszuschließen. Weitergehende Erkenntnisse oder bindende Vorgaben über das Umgehen mit den angegebenen ehemaligen Altbetrieben liegen der Stadt Erkelenz derzeit nicht vor.
- Altlast- Verdachtsflächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.
- Durch derzeit nicht absehbare Veränderungen der gewachsenen Bodenstruktur kann es ggfs. zum Eingriff in vorhandene Kulturgüter (Bodendenkmäler) kommen.
- Das Plangebiet befindet sich in einem ehemaligen Kampfgebiet, die Existenz von Kampfmitteln kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
- Auf Grund der Lage von Erkelenz-Mitte in der Erdbebenzone 2, geologische Untergrundklasse T, sind die Vorgaben DIN 4149 (2005) zu beachten.
- Eine Mit Realisierung der Planung sind keine über das vorhandene Maß bereit bestehenden Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Wasser

- Hinsichtlich der andauernden intensiven innerstädtischen Bodenbeanspruchung wird nur eine geringen bis mittleren Wertigkeit des Schutzgutes Wasser angenommen.

- Mit Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes sind keine Vorhaben zulässig, oder sollen Maßnahmen forciert werden, die zu einem Anstieg des anfallenden Oberflächenwassers führen würden.
- Der Grundwasserspiegel rd. 35 m unter der Geländeoberfläche.
- Das Schmutz- und Niederschlagswasser im Plangebiet wird über das vorhandene Kanalnetz der Stadt Erkelenz im Mischwassersystem abgeführt.
- Im Stadtkern sind vergleichbare Bodenverhältnissen nicht ausreichend um die Versickerung des Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes zu gewährleisten.
- Das Plangebiet liegt im Bereich der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus Garzweiler II.
- Mit Realisierung der Planung sind keine über das vorhandene Maß bereits bestehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Luft, Klima

- Im Hinblick auf die bestandssichernde Planung wird das Schutzgut mit einer mittleren bis geringen Empfindlichkeit charakterisiert.
- Die in südwestlicher Hauptwindrichtung verlaufenden Hauptverkehrsachsen Aachener Straße, Am Schneller und Tenholter Straße sichern eine Kaltluftführung.
- Kleinklima und Temperaturbalance können über die Sicherung des Anteils unversiegelter Frei- und Grünflächen als lokalklimatisch ausgleichend bewertet werden.
- Negative Veränderungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind durch die Überplanung nicht zu erwarten, da in die bauliche Gesamtstruktur erhalten bleibt.

Landschaft

- Ein Bezug zur freien Landschaft und den damit einhergehenden Schutzbelangen ist nicht vorhanden.
- Der Bebauungsplan enthält planungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen, die der geordneten städtebaulichen und gestalterischen Bestandssicherung dienen und eine darauf abgestimmte (Weiter-) Entwicklung und Sicherung des Stadtbildes ermöglichen.
- Die Überplanung dient dem Erhalt der Baukultur, mit der Umsetzung ist keine Beeinträchtigung auf das Schutzgut zu erwarten.

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

- Das Plangebiet grenzt an die ehemalige Stadtmauer bzw. an mittelalterliche Befestigungs- und Grabenanlagen, daher nicht auszuschließen, dass der Boden im Norden des Plangebietes archäologische Relikte enthält.
- Im Plangebiet befinden sich Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW.

Wechselwirkungen

- Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit der Standortverhältnisse, d. h. der Vegetation, der Bodennutzung, der Versickerungsfähigkeit, des Kleinklimas

und der bodenverbundenen Kulturgüter, bestehen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG im Plangebiet Wechselwirkungen der einzelnen Faktoren untereinander. Einflussnahme auf einen Faktor (z.B. Boden) kann zu Veränderungen innerhalb eines anderen Systems (z. B. Klima) führen.

2. Umweltbezogene Informationen von Fachbehörden und sonstigen Trägern Öffentlicher Belange

- Lärmschutzmaßnahmen im Verkehr (Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederrhein, Schreiben vom Landesbetrieb Straßenbau NRW Krefeld)
- Informationen zu Bergwerksfeldern, Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen durch Sümpfungsmaßnahmen des ehemaligen Steinkohleabbaus und Braunkohlentagebaus (Bezirksregierung Arnsberg)
- Geologische Bedingungen (Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb)
- Naturschutz, Wasserschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Brandschutz (Kreisverwaltung Heinsberg)
- Grundwasserstand (Erftverband)
- Bodendenkmalschutz und Archäologische Recherche in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB (LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland)
- Kampfmittel und Baugrunduntersuchung in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB (Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD))

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.05.2019 liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/3 „Goswinstraße/Flachsbleiche“, Erkelenz-Mitte, einschließlich Umweltbericht und umweltbezogener Informationen

vom 17.06.2019 bis einschließlich 19.07.2019

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Ergänzend können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Erkelenz unter

<https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/>

eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Erkelenz, den 07.06.2019

Peter Jansen

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

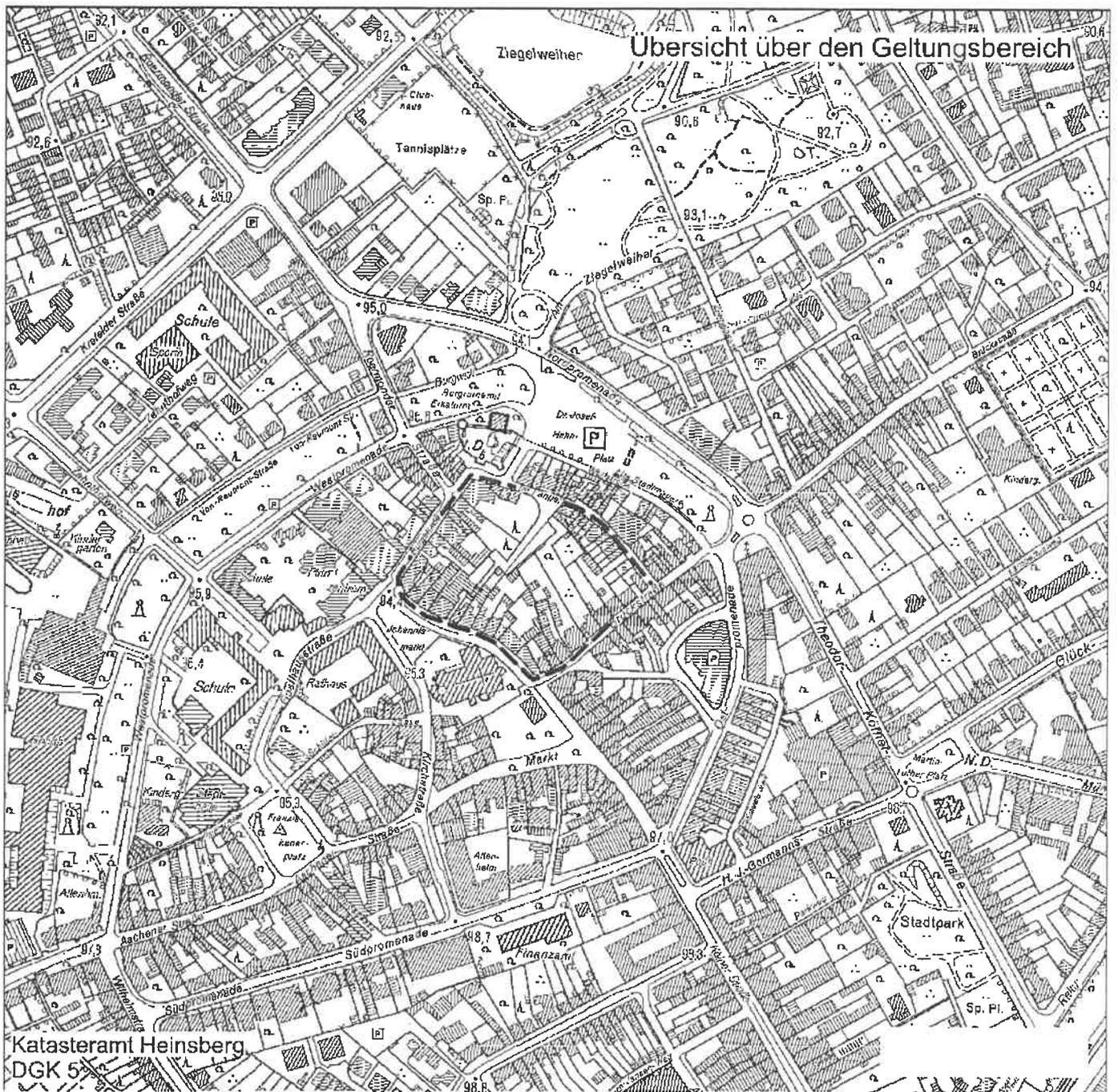
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 08.09.2015 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte beschlossen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte gemäß der § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Planbereich der aufzustellenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ Erkelenz-Mitte wird begrenzt von der Brückstraße, Johannismarkt, Burgstraße und der Straße Im Pangel.

Der Bebauungsplan Nr. I/3 wurde im Jahre 1993 rechtskräftig, seine 1. Änderung im Jahre 2008.

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ ist die Überarbeitung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ sowie der 1. Änderung beabsichtigt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Fachbeitrag:

- Artenschutzprüfung (Stufe 1), Michael Straube, Bericht vom Juli 2017

2. Umweltbericht mit umweltrelevanten Informationen für die Schutzgüter:

Mensch, menschliche Gesundheit

- Eine Zunahme von Lärm und Verkehr ist mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ im Verhältnis zum bestehenden Bebauungsplan Nr. I/3 „Stadtkern“ nicht anzunehmen.
- Die entsprechenden Orientierungswerte der DIN 18005 WA Tag 55dB(A), WA Nacht 45dB(A) und die Richtwerte der TA Lärm und die entsprechende Bundesimmissionsschutz Verordnung (BISchV) sind einzuhalten.
- Öffentlich zu nutzende freizeitorientierte Einrichtungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Fußläufig zum Plangebiet liegen der Grünbereich der Westpromenade und das Naherholungsgebiet am Ziegelweiher, Sportplätze, Hallen- und Freibad und ein Schulzentrum, sowie das Rathaus.
- Eine Beeinträchtigung von Freizeit und Erholung ist nicht zu erwarten.
- Nach DIN 4149 liegt Erkelenz-Mitte in der Erdbebenzone 2, geologische Untergrundklasse T.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Das Plangebiet wird dominiert von einem hohen Versiegelungsgrad vor allem im Blockrandbereich.
- Bereich mit geringer bis mittlerer landschaftsökologischer Empfindlichkeit.

- Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ wird der Versiegelungsanteil für die Mischgebiete MI und Allgemeine Wohngebiete WA 1 und WA 2 am Blockrandbereich durch eine Herabsetzung der GRZ von 1,0 auf 0,8 reduziert (dadurch kann ein Anteil von 20 % als Grünflächen / Gärten erhalten werden).
- Festsetzung in 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ zum Erhalt einer Linde und Anpflanzung von 2 Bäumen 2. Ordnung, nicht überbaute Tiefgaragenflächen sind zu begrünen.
- Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“ wird der Versiegelungsanteil von bisher geplanten ca. 87% auf ca. 84% gesenkt (keine Verschlechterung für Anteil und Qualität der Grünflächen durch die geplante Änderung zu erwarten).
- Für die Überplanung von Flächen in denen bereits Eingriffe vor der planerischen Entscheidung zulässig waren besteht gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB keine Ausgleichspflicht. Gemäß § 21 Abs. 2 BNatSchG finden die §§ 18 – 20 keine Anwendung.
- In den Grünflächen im Plangebiet wurden keine Hinweise auf genutzte Lebens- oder Brutstätten planungsrelevanter Arten gefunden.
- Es wurden nur wenige häufige und verbreitete Vogelarten erfasst wie Amsel, Buchfink, Meisen, Rotkehlchen und Ringeltaube. Bei den nicht planungsrelevanten Arten sind Bruten im Plangebiet möglich.
- Rodungen sind von daher nur in den Zeiten vom 1.10. bis 28.02. durchzuführen, andernfalls sind Untersuchungen zum Ausschluss von Vogelbruten vorzunehmen.
- Bei Abrissmaßnahmen oder Anbauten sind Fledermausquartiere durch vorherige Untersuchung auszuschließen.
- Insgesamt ist eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten.

Boden, Fläche

- Im Plangebiet liegen Parabraunerden aus Löß vor.
- Der schluffige Lößlehm Boden weist hohe Ertragszahlen, einen ausgeglichenen Luft- und Wasserhaushalt auf, hat eine hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe, eine hohe nutzbare Wasserkapazität und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit.
- Das Grundwasser steht tiefer als 20m unter Flur.
- Trotz der hohen Bodenwertzahlen und der Empfindlichkeit des Bodens (Wasser, Frost, Erschütterung) ist durch einen hohen Versiegelungsanteil (Bestand und bestehender Bebauungsplan) nur noch eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Boden anzunehmen (Bodenkarte NRW, Blatt L4904 Mönchengladbach).
- Im Gelände wurden keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ermittelt.
- Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.
- Beim Schutzgut Fläche handelt es sich um ein nicht vermehrbares, endliches Gut, das eine Vielzahl an Funktionen für Mensch und Naturhaushalt beinhaltet und für das unterschiedlichste Nutzungsansprüche konkurrieren.
- Bei der Aufstellung Bebauungsplans, 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/3 „Stadtkern“, handelt es sich um eine Überarbeitung des bereits rechtskräftigen und größtenteils realisierten Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“,

eine Zunahme der Flächeninanspruchnahme zulasten bisheriger Freiflächen ist daher mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht verbunden.

- Im Vergleich zur Ursprungsplanung ergeben sich durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/3 „Stadtkern“ keine relevanten Veränderungen, der Versiegelungsgrad wird durch die Planung nicht erhöht.

Wasser

- Es existieren keine offenen Gewässer im Plangebiet.
- Das Plangebiet liegt innerhalb der am 05.12.2015 außer Kraft getretenen ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07.11.2011 zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath festgesetzten Wasserschutzzone IIIA. Auf die geplanten Wasserschutzgebiete wird hingewiesen.
- Das Plangebiet liegt im Bereich der Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus Garzweiler II.
- Das Plangebiet weist ein ergiebiges Grundwasservorkommen und Gesteinsbereiche mit guter Filterwirkung auf.
- Das Schmutz- und Niederschlagswasser im Plangebiet wird über das vorhandene Kanalnetz der Stadt Erkelenz im Mischwassersystem abgeführt.
- Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist im Plangebiet nicht möglich.
- Es ist keine Verschlechterung für das Schutzgut Wasser durch die geplante Änderung zu erwarten.

Klima, Luft

- Übergangsbereich vom kontinental geprägten zum atlantischen Klima mit deutlichen atlantischen Kennzeichen.
- Das Plangebiet im Stadtkern von Erkelenz ist als städtisches Wärmefeld mit erhöhtem Temperaturklima bedingt durch den hohen Anteil der Bebauung zu charakterisieren.
- Die Gärten im derzeit noch vorhandenen Bestand im Blockinnenbereich, die als lokalklimatisch wirksame Grünflächen zu werten sind, sind bereits durch den bestehenden Bebauungsplan mit einem Mischgebiet und Verkehrsflächen überplant, wodurch der Versiegelungsgrad erhöht wird.
- Es ist keine Verschlechterung für das Schutzgutes Klima und Luft durch die geplante Änderung zu erwarten.

Landschaft

Landschaftsschutz

- Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Erkelenzer Börde I/1 Kreis Heinsberg.
- Es sind keine Schutzgebiete, keine § 62 Biotop- und FFH-Gebiete ausgewiesen.
- Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten liegt nicht vor.

Stadtbild

- Das bestehende Erscheinungsbild soll durch gestalterische Festsetzungen erhalten werden.
- Es ist keine Beeinträchtigung des Schutzgutes zu erwarten.

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

- Baudenkmäler: im Plangebiet befinden sich Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW.
- Bodendenkmäler: für unbebaute Flächen des Plangebietes ist mit Siedlungsspuren aus der Karolingerzeit und dem Mittelalter auszugehen.
- Die Urkarte von 1819 zeigt entlang Brückstraße, Burgstraße, Im Pangel und Johannismarkt eine straßenseitige Bebauung, die zum Teil bis in die Hinterhöfe reicht.
- Es ist mit Resten der früh- und hochmittelalterlichen Besiedlung zu rechnen.
- Es ist mit Konflikten hinsichtlich des Bodendenkmalschutz zu rechnen
- Eine Sachverhaltsermittlung während des Bauleitplanverfahrens wäre nur mit erheblichen Eingriffen in den derzeitigen Bestand/ Nutzungen möglich.
- Zum Schutz und Sicherung der vermuteten Bodendenkmäler werden Auflagen im bauaufsichtlichen Verfahren über Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung zur archäologischen Sachverhaltsermittlung festgelegt.

Wechselwirkungen

- Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern werden bei der Beurteilung der jeweiligen Schutzgüter erfasst.
- Darüber hinausgehende beeinträchtigende Wirkungen sind nicht ersichtlich und zu vermuten.

3. Umweltbezogene Informationen von Fachbehörden und sonstigen Trägern Öffentlicher Belange

- Bezirksregierung Arnsberg, Informationen zu Bergwerksfeldern, Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus
- Kreisverwaltung Heinsberg, Immissionsschutz, Geräuschemissionen bei Errichtung von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken
- LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bodendenkmalschutz, Archäologische Recherche
- Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), Hinweis auf vermehrte Bombenabwürfe

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 15.05.2019 liegt der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/3 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte mit Begründung, Umweltbericht, einer Artenschutzprüfung (Stufe I) sowie der eingegangenen umweltbezogenen Informationen

vom 17.06.2019 bis einschließlich 19.07.2019

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend dazu können alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist über die Internetseite der Stadt Erkelenz unter

<https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/>

abgerufen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Erkelenz, den 07.06.2019



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Erkelenz vom 27.05.2019

Aktenzeichen: 5059.6.001646

an Herrn Mario Felder geb. 21.05.1967, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 27.05.2019

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter